

## Vereinigung von Verfahren; Anfechtung einer prozessleitenden Verfügung

Art. 125 lit. c und Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO CH

**Mittels prozessleitender Verfügung kann das Gericht Verfahren vereinigen. Dieser Entscheid ist mit Beschwerde anfechtbar, falls durch ihn ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht.** [42]

OGer ZH RU110002, Beschluss vom 14. Februar 2011; ZR 2011 Nr. 23

Mit Gesuch vom 30. Dezember 2010 hatte Mieter D. ein Kündigungsschutzverfahren bei der Schlichtungsbehörde in Mietsachen des Bezirksgerichts Hinwil anhängig gemacht. Wenige Tage später, am 3. Januar 2011, hatte auch seine Untermieterin B. (Beschwerdeführerin) ein entsprechendes Gesuch bei derselben Behörde eingereicht. Die Schlichtungsbehörde hatte die beiden Verfahren unter der Verfahrensnummer des von D. angehobenen Verfahrens vereinigt und das von der Beschwerdeführerin angestrebte Verfahren formell als erledigt abgeschrieben. Die Beschwerdeführerin erhob gegen den Beschluss vom 14. Januar 2011 am 8. Februar 2011 Beschwerde. Sie machte geltend, in den beiden Verfahren stünden sich verschiedene Parteien gegenüber und seien auch verschiedene Kündigungsgründe zu beurteilen. Im Gegensatz zum Mieter D. habe sie ihre (Unter-) Mietzinse bezahlt. Mithin sei für ihren Fall der Untermiete ein separates Verfahren durchzuführen.

Das Obergericht trat auf die Beschwerde nicht ein mit der Begründung, der Beschluss der Verfahrensvereinigung stelle eine prozessleitende Verfügung dar. Auf eine Beschwerde dagegen sei nur einzutreten, wenn ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil geltend gemacht werde (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO CH). Dies sei vorliegend nicht erfolgt. Überdies sei nicht ersichtlich, wie die Vereinigung der Verfahren die Prüfung der Standpunkte der Beschwerdeführerin relevant erschweren könnte.

### Kommentar

Das Obergericht hat den Beschluss zur Vereinigung von Verfahren als prozessleitende Verfügung qualifiziert und überprüft, ob ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil i.S.v. Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO vorliegt. Dies ist korrekt und der Nichteintretensentscheid zu begrüssen.

Bei einer prozessleitenden Verfügung handelt es sich – anders als bei einem Zwischen- bzw. Endentscheid – um einen Inzidententscheid, d.h. um eine besondere Anordnung des Gerichts, welche im Wesentlichen den formellen Ablauf und die konkrete Gestaltung des Verfahrens be-

stimmt (REICH, in: Baker & McKenzie (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Bern 2010, Art. 319 N 6 m.w.H.). Für die Qualifikation als prozessleitende Verfügung nicht von Relevanz ist, ob ein Gericht das betreffende Verfahren formell «als erledigt abschreibt». Das Verfahren ist materiell nicht beendet, sondern wird einzig einer anderen Verfahrensnummer zugeordnet.

Das Rechtsmittel gegen eine prozessleitende Verfügung ist die Beschwerde gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO (BSK ZPO-BORNATICO, Art. 125 N 20). Für diese muss in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil drohen. Dieser muss so beschaffen sein, dass er durch einen für den Beschwerdeführer günstigen Endentscheid nicht mehr vollständig behoben werden kann (BGE 87 I 371, 372 E. 2; FREIBURGHANUS/AFHELDT, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Zürich 2010, Art. 319 N 15; REICH, a.a.O., Art. 319 N 8 f.; a.M. BSK ZPO-SPÜHLER, Art. 319 N 7). Ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil wurde von der Beschwerdeführerin vorliegend nicht geltend gemacht. Als logische Konsequenz erging der Nichteintretensentscheid.

Selbst wenn die Beschwerdeführerin einen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil behauptet hätte, wäre dieser zu verneinen gewesen: Gemäss Art. 125 lit. c ZPO CH ist das Gericht ermächtigt, selbständig eingereichte Klagen zu vereinigen. Diese Ermächtigung gilt auch für die Schlichtungsbehörde. Das Gericht prüft nach freiem Ermessen, ob eine Vereinigung sinnvoll und zweckmässig ist (BSK ZPO-BORNATICO, Art. 125 N 3). Voraussetzung ist, dass die Verfahren bei der gleichen Instanz pendent sind, sich im gleichen Stadium befinden und einen sachlichen Zusammenhang aufweisen (WEBER, in: Paul Oberhammer (Hrsg.), Kurzkomentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Basel 2010, Art. 125 N 6; BSK ZPO-BORNATICO, Art. 125 N 3, N 15). Es muss mithin zwischen ihnen eine so enge Beziehung bestehen, dass zur Vermeidung einander widersprechender Entscheidungen eine gemeinsame Behandlung geboten erscheint (BSK ZPO-BORNATICO, Art. 125 N 14; STAEHELIN, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger (Hrsg.), a.a.O., Art. 125 N 5).

Bei einer Verfahrensvereinigung werden ausschliesslich die Verfahren vereint; die Rechtsbegehren bleiben davon unberührt. Es ergeht mit anderen Worten auch nach Vereinigung der Verfahren für jedes Rechtsbegehren ein Entscheid, wie wenn separate Prozesse durchgeführt worden wären (STAEHELIN, a.a.O., Art. 125 N 5). Der Beschwerdeführerin hätte es damit wohl ohnehin an einem nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil gemangelt.